

Code of Conduct (CoC) zur Verwendung gegenüber Geschäftspartnern

1 Allgemeine Bestimmungen

Mit diesem Verhaltenscodex (Code of Conduct, CoC) beschreibt NATUS GmbH & Co. KG (NATUS) die verbindlichen Anforderungen an seine Geschäftspartner.

NATUS bekennt sich zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartnern. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Unsere Geschäftspartner werden wiederum ihre Geschäftspartner zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen verpflichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für NATUS Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2 Anforderungen an Geschäftspartner

2.1 Einhaltung der Gesetze

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

2.2 Soziale Verantwortung

2.2.1 Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

Der Geschäftspartner verpflichtet sich:

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet von Hautfarbe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, dies unabhängig von Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren und eine konfliktfreie Kommunikation zu pflegen.

2.2.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Form von moderner Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel oder derart Vergleichbares eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich:

- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung

2.2.3 Verbot der Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keinem Bereich des Unternehmens eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

2.2.4 Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

2.2.5 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den Branchenstandards, mindestens aber den geltenden Gesetzen entsprechen.

2.2.6 Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

Code of Conduct (CoC) zur Verwendung gegenüber Geschäftspartnern

2.2.7 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.2.8 Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Angemessener Brandschutz, wirksame Notfallpläne und regelmäßige Übungen werden hierzu durchgeführt. Gesundheits- und Sicherheitsrisiken werden regelmäßig kontrolliert, beurteilt und reduziert.

Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.2.9 Hinweisgeberschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die Implementierung effektiver Whistleblower-Mechanismen, die es Ihren Mitarbeitern ermöglichen, Missstände, illegale Aktivitäten oder ethisch fragwürdige Praktiken innerhalb Ihres Unternehmens sicher und anonym zu melden. Zudem sollten klare Richtlinien existieren, die den Schutz der Whistleblower vor Repressalien sicherstellen. Informationen zur Hinweisgeberstelle der NATUS GmbH & Co. KG befinden sich unter www.natus.de.

2.2.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram deren Erze und Gold ist der Geschäftspartner verpflichtet, Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sind zu vermeiden.

Der Geschäftspartner trifft angemessene Maßnahmen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

2.3 Ökologische Verantwortung

2.3.1 Allgemeines

Im Rahmen einer ökologischen Verantwortung orientiert sich der Geschäftspartner an den Managementstandards einer ISO 14001 und einer ISO 50001.

Darüber hinaus sollten die folgenden Kernthemen betrachtet und bewertet werden:

- Emissionen in die Atmosphäre
- Ableitungen in Gewässer
- Verunreinigung von Böden
- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen
- Energieverbrauch/-effizienz
- Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm)
- Erzeugung von Abfall
- Flächenverbrauch/biologische Vielfalt

2.3.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.3.3 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.3.4 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.3.5 Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer

Code of Conduct (CoC) zur Verwendung gegenüber Geschäftspartnern

Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.3.6 Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.4 Ethisches Geschäftsverhalten

2.4.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

2.4.2 Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater und geschäftlicher Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.4.3 Cybersicherheit

Der Geschäftspartner wird geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seiner technischen und datenverarbeitenden Systeme zu gewährleisten.

Der Geschäftspartner wird uns erkannte Schwachstellen in Betriebsabläufen, Dienstleistungen oder Produkten sowie für uns relevante Sicherheitsvorfälle unverzüglich melden.

Der Geschäftspartner wird seine Unterauftragnehmer und Zulieferer innerhalb angemessener Frist in vergleichbarer Art verpflichten. Der Geschäftspartner wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen.

Der Geschäftspartner darf Daten von uns – auch abgeleitete oder generierte Daten – nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung für eigene Zwecke nutzen, insbesondere nicht für das Training, Fine-Tuning oder sonstige Verbesserung oder Bewertung von KI-Komponenten, KI-Systemen, KI-Modellen oder ähnlichen Technologien. Dieses Verbot gilt auch für anonymisierte oder pseudonymisierte Daten, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Informationen handelt.

2.4.4 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.4.5 Integrität, Bestechung und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner darf keine Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung akzeptieren und muss dabei eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Insbesondere ist der Geschäftspartner verpflichtet, die folgenden diesbezüglichen Regelungen einzuhalten:

U.S. Foreign Corrupt Practices Act, U.K. Bribery Act, Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptions-gesetze zu gewährleisten.

2.4.6 Exportkontrolle

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist der Geschäftspartner verpflichtet die geltenden Exportkontrollgesetze einzuhalten und Ausfuhrbeschränkungen bzw. –verbote zu beachten. Falls erforderlich, sind durch den Geschäftspartner Ausfuhr-genehmigungen zu beantragen bzw. ist der Geschäftspartner verpflichtet den Auftraggeber bei der Beantragung solcher Genehmigungen zu unterstützen.

2.4.7 Nachhaltige Beschaffung

Bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner strenge Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftskriterien einhalten. Dies umfasst die Verpflichtung zu umweltfreundlichen Produktionsmethoden, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen sowie die Anwendung transparenter und ethischer Geschäftspraktiken. Ihre Maßnahmen zur Ressourcenschonung, Reduktion der CO₂ Emissionen und Unterstützung des fairen Handels sind für uns von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Beschaffungspraxis ist nicht nur ein Beitrag zum Schutz unserer Umwelt und Gesellschaft, sondern auch ein wichtiger Faktor für eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

2.4.8 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Geschäftspartner fördern weder direkt noch indirekt Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie verpflichten sich geeignete Maßnahmen zu deren Bekämpfung anzuwenden und angemessene Maßnahmen in ihrer Lieferkette zu platzieren.

Code of Conduct (CoC) zur Verwendung gegenüber Geschäftspartnern

3 Umsetzung der Anforderungen

Unsere Geschäftspartner haben Risiken in Lieferketten zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Risikovermeidung zu ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken sind die Lieferketten offenzulegen.

Der Geschäftspartner räumt NATUS oder einem beauftragten Partner die Möglichkeit einer Vorortauditierung zur Bewertung der Prozesse auf Einhaltung dieses CoC ein.

Gegenüber Geschäftspartnern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich NATUS das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Er bestätigt weiterhin, dass er in wirksamer Weise den Beschäftigten, Beauftragten, Subunternehmern und Geschäftspartnern den Inhalt dieses CoC kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.